

Stadt Nürnberg · Hauptmarkt 16 · 90403 Nürnberg
300.2

Stadt Nürnberg

Rechtsamt

[REDACTED]

19.02.2021

Bußgeldbescheid vom 22.02.2021 gegen [REDACTED]

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen

Unser Zeichen [REDACTED]

Sehr geehrter Erziehungsberechtigter,
Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

anbei erhalten Sie einen Abdruck des Bescheides des Rechtsamts der
Stadt Nürnberg vom 22.02.2021 im Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen
Ihren Sohn [REDACTED]

*Hinweis: Nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht die Möglichkeit,
einen Antrag auf Umwandlung der Geldbuße in Arbeitsaufgabe (Sozial-
stunden) zu stellen. Über die Bewilligung der Maßnahme entscheidet ein
Richter am Jugendgericht.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Handwritten signature]

[REDACTED]

Zentrale Bußgeldstelle

Frau [REDACTED]

Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Zimmer-Nr. 106

Tel.: 09 11 / 2 31 [REDACTED]

Fax: 09 11 / 2 31 [REDACTED]

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr

Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 1, 11

Haltestelle Lorenzkirche

Bus-Linie 36, 46, 47

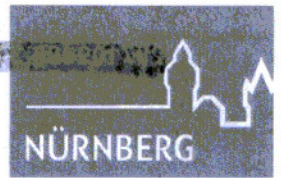
Haltestelle Hauptmarkt

Sparkasse Nürnberg

IBAN: DE50760501010001010941

Swift (BIC): SSKNDE77XXX





**Abdruck
Gh/V-R, Erz.ber.**

Stadt Nürnberg · Hauptmarkt 16 · 90403 Nürnberg
300.2

Zustellungsurkunde

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadt Nürnberg

Rechtsamt

Zentrale Bußgeldstelle

Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Zimmer-Nr. [REDACTED]

Tel.: 09 11 / 2 31 [REDACTED]

Fax: 09 11 / 2 31 [REDACTED]

Zentrale Auskunft

Tel.: 09 11 / 2 31-21 43 / -31 14

Sprechzeiten

Mo, Di und Do 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mi und Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

22.02.2021

Bußgeldbescheid

Aktenzeichen [REDACTED]

Geburtsdatum: [REDACTED]

Gesetzlicher Vertreter: [REDACTED]
[REDACTED]

Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Zuwiderhandlung(en) gegen Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Sie sind Ihrer Maskenpflicht nicht nachgekommen.

Tatzeit: 24.10.2020, [REDACTED] Uhr

Tatort: Nürnberg, Karolinenstraße 26, Fußgängerzone

Bei einer Kontrolle der Polizei wurde festgestellt, dass Sie sich in Nürnberg in der Karolinenstraße aufhielten, ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Es besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind. Die Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze hat die Stadt Nürnberg mit Erlass der Allgemeinverfügung gültig ab 17.10.2020 getroffen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Satz 2 Nr. 1 Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV) vom 01.10.2020 zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Siebten

Öffentliche Verkehrsmittel

U-Bahn-Linie 1, 11

Haltestelle Lorenzkirche

Bus-Linie 36, 46, 47

Haltestelle Hauptmarkt

Bankverbindung

Sparkasse Nürnberg

IBAN: DE50760501010001010941

Swift (BIC): SSKNDE77XXX

Bußgeldbescheid vom 22.02.2021

Az. [REDACTED]

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV) vom 22.10.2020 der Maskenpflicht nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Ihnen wird fahrlässiges Handeln vorgeworfen.

Gemäß § 17 OWiG wird hiermit gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt in Höhe von	125,00 EUR
Sie haben gemäß §§ 105, 107 OWiG in Verbindung mit §§ 464 Abs. 1, 465 StPO die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.	
Gebühr:	25,00 EUR
Zustellkosten:	3,50 EUR
Sonstige Auslagen:	0,00 EUR
zu zahlender Gesamtbetrag	<u>153,50 EUR</u>

Beweismittel: Anzeige des Gesundheitsamtes der Stadt Nürnberg, Burgstr. 4 vom 20.11.2020

Angewendete Vorschriften: § 24 Satz 2 Nr. 1, § 28 Nr. 19 7. BayIfSMV, § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen** nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift oder als elektronisches Dokument bei der Stadt Nürnberg -Rechtsamt- Einspruch einlegen. Das elektronische Dokument ist im Dateiformat PDF (Portable Document Format) mit der qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder im Dateiformat PDF (Portable Document Format) von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg an die De-Mail-Adresse poststelle@stadt.nuernberg.de-mail.de oder im Dateiformat PDF (Portable Document Format) an das besondere Behördenpostfach „Stadt Nürnberg - Zentrale Bußgeldstelle“ zu übermitteln. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Fristablauf hier eingeht.

Im Falle des Einspruchs entscheidet das Amtsgericht Nürnberg über die Beschuldigung, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein, **d.h. es kann auch eine nachteiligere Entscheidung getroffen werden.**

Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so muss er von der Stadt Nürnberg als unzulässig verworfen werden.

Wird die Einspruchsfrist unverschuldet versäumt, so kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Dieser ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses - welches zum Fristversäumnis führte - bei der Stadt Nürnberg -Rechtsamt- zu stellen und zu begründen. Die Gründe sind hierbei glaubhaft zu machen.

Es wird gebeten, bis zur Entscheidung über den Einspruch von Zahlungen abzusehen.

Zahlungsaufforderung

Der zu zahlende Geldbetrag ist spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten -möglichst unter **Verwendung des beigefügten Zahlscheines-** zu überweisen.

Da die Rechtskraft zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides eintritt, muss der Gesamtbetrag spätestens vier Wochen nach Zustellung überwiesen sein.

Bei allen Einzahlungen ist die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.

Bußgeldbescheid vom 22.02.2021

Az. [REDACTED]

Wenn Sie die Zahlungsfrist nicht einhalten und auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht rechtzeitig darlegen, kann der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben oder Erzwingungshaft bis zu sechs Wochen angeordnet werden.

Anlage: Zahlschein

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



[REDACTED]
Verw.-Beamtin